

MAV intern

Münchener Mietgerichtstag am 13.07.2020 als Live-Online-Tagung

„Ja – es war anders als sonst. Aber es war gar nicht so schlecht!“ Auch der 11. Münchener Mietgerichtstag konnte wie so viele andere Veranstaltungen im Jahr 2020 nicht wie gewohnt stattfinden. Noch im März hatten wir gehofft, dass sich die Lage bis zum Juli wieder entspannt. Zu gern hätten wir und hätte auch ich alle Teilnehmer des Mietgerichtstages wieder persönlich begrüßt.

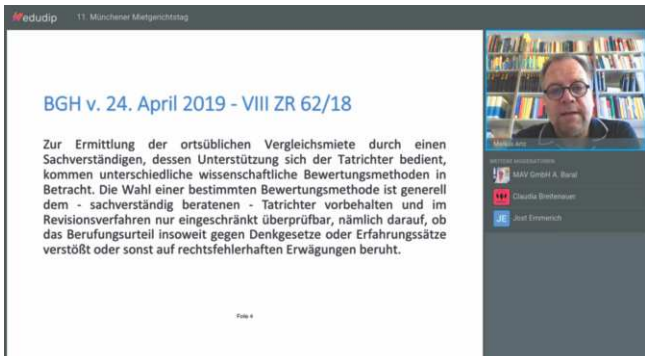


Jedes Jahr freue ich mich auf das Wiedersehen mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft, vom Amtsgericht und vom Landgericht.

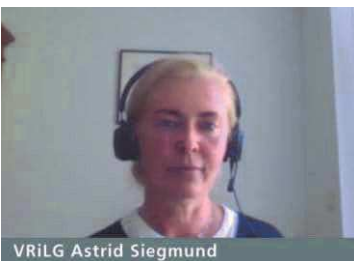
Nun, wer wollte, konnte mich sehen. Ich habe dafür freundlich in die Kamera begrüßt.

4 |

Der 11. Münchener Mietgerichtstag fand also als Live-Online-Tagung statt. Keine Häppchen, kein Cappuccino, kein freundlicher Small-Talk: Mietrecht aus der Dose stattdessen. Vier Referenten haben über aktuelle Themen im Mietrecht referiert. Das Online-Format hat den Referenten ermöglicht, von zu Hause aus vorzutragen. Die ersten Beiden haben die Möglichkeit genutzt.



Die Tagung leitete **Prof. Dr. Markus Artz** von der Universität Bielefeld mit einem Vortrag zu der neuen Rechtsprechung zum Mieterhöhungsrecht ein. Kaum abgelenkt von der riesigen Fachbibliothek in seinem Rücken wurden wir über die Änderung der BGH-Rechtsprechung zu den Folgen von Formfehlern bei Mieterhöhungen und andere wichtige Entwicklungen informiert.



Frau **VRiLG Astrid Siegmund** vom Landgericht Berlin hat im Anschluss daran über aktuelle Entwicklungen bei der (Berliner) Rechtsprechung zur Mietpreisbremse berichtet.

Die Mietpreisbremse wird auch hier in München viel diskutiert, beschäftigt die Gerichte aber nur in geringem Umfang. Das

ist in Berlin ganz anders. Frau Siegmund konnte für die Darstellung verschiedener Probleme bei Streitigkeiten aufgrund der Mietpreisbremse jedenfalls aus dem Vollen schöpfen.

Frau Baral und ihr Team von der MAV Service GmbH hatten in ihren Räumen am Heimeranplatz alles für die Durchführung der Online-Tagung perfekt hergerichtet. Es gab jeweils einen gut ausgeleuchteten

Platz für einen Referenten, für mich und für Frau Baral, die sich intensiv um die Technik kümmerte. Die Technik, die Software haben eigentlich sehr gut funktioniert. Die gelegentlichen und phasenweise häufigeren Ausfälle lagen entweder an mir (ich habe aus Versehen einmal den Referenten weggeknapst) oder an dem Referenten selbst, wenn dieser statt zur nächsten Folie zu schalten aus Versehen und Aufregung sein Fenster schloss.



Die nächsten beiden Referenten waren für ihre Vorträge zum Heimeranplatz gekommen. Direkt nach der kurzen Pause trug **RA Dr. Eric Lindner** zu den Kündigungsbeschränkungen anlässlich der Covid-19-Pandemie vor. Ruhig und souverän breitete er die Probleme aus, die die Regelung in Art. 240 § 2 EGBGB wohl mit sich bringen wird.



Schließlich hat Herr **VRiLG Dr. Günter Prechtel** dazu vorgetragen, welche Voraussetzungen ein erfolgreicher Angriff auf die Beweiswürdigung in der Berufungsinstanz hat. Es stellt für den Berufungsführer sicherlich die schwierigste Aufgabe dar, eine

Wiederholung der Beweisaufnahme durch das Berufungsgericht zu erreichen. Herr VRiLG Dr. Prechtel hat den Teilnehmern viel Material dazu geliefert und die Hürden für den Erfolg einer solchen Berufungsrüge ausführlich dargestellt.

Ich bin sehr froh, dass der Mietgerichtstag trotz der aktuellen Situation stattgefunden hat. Die Vorträge waren sehr abwechslungsreich und interessant. So konnte jeder Teilnehmer sich wenigstens online wieder auf den aktuellen Stand im Mietrecht bringen.

RiOLG Jost Emmerich

Neues vom Münchener Modell

Das Münchener Modell zu Zeiten von Corona

Die Familienrichter bearbeiten Kindschaftssachen auch während der Corona-Pandemie vorrangig (entsprechend des Vorrang- und Beschleunigungsgebots gem. § 155 FamFG). Jedem Vollzeitrichter steht derzeit jedoch wöchentlich nur ein Sitzungssaal für die Dauer eines Sitzungstages zur Verfügung. Den Halbtagsrichtern kann derzeit nur in jeder zweiten Woche ein Sitzungssaal für einen Sitzungstag zur Verfügung gestellt werden. Sitzungen in den Richterzimmern selbst sind auf Grund der Abstandsregelungen derzeit nur „in kleiner Besetzung“ im Ausnahmefall möglich, beispielsweise für Kindesanhörungen.

Forts. S. 7